

Auf Grund des Art. 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wallgau folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Wallgau aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die zu Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Ortschaft Wallgau, der Kurbezirk II umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Obernach.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Wallgau zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) in der Zeit vom 20.12. bis zum 31.03. und vom 01.05. bis 31.10.

im Kurbezirk I

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	2,00 €
für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,25 €

im Kurbezirk II (Oberrach)

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,60 €
für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,10 €

b) in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.04. und vom 01.11. bis 19.12.

im Kurbezirk I

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,30 €
für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,90 €

im Kurbezirk II (Oberrach)

für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,30 €
für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,90 €

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

(3) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % wird der Kurbeitrag um 50 % auf den jeweils gültigen Kurbeitragssatz ermäßigt.

- (4) Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind
- a) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres
 - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %
 - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn durch amtlichen Schwerbehindertenausweis die Erfordernis der Begleitperson nachgewiesen werden kann
 - d) Verwandte bis zum 3. Verwandtschaftsgrad, sofern sie kostenlos bei dem jeweiligen Vermieter untergebracht sind. Eine Kurkarte wird nicht ausgestellt
- (5) Der Grad der Behinderung ist der Gemeinde Wallgau durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Bei ausländischen Gästen sind vergleichbare amtliche Bescheinigungen vorzulegen.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde Wallgau übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, gegenüber dem Vermieter oder seinem Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlich sind.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen einen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde Wallgau die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages ab deren Anreise elektronisch bzw. schriftlich anzumelden und nach deren Abreise innerhalb eines Tages elektronisch bzw. schriftlich abzumelden, sofern diese sich nicht selbst an- und abmelden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde Wallgau gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Wallgau abzuführen.
- (3) Inhaber von Kuranstalten und Kureinrichtungen sind verpflichtet, der Gemeinde Wallgau am Ende jeden Monats die Zahl der Personen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, die ihre Kuranstalt oder Kureinrichtung besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde Wallgau übernachten.

tet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde Wallgau abzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend. Sie haften der Gemeinde Wallgau gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4 Abs. 3 oder 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Wallgau gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt pro Person

<u>im Kurbezirk I</u>	für das Jahr 2017	65,00 €
	ab dem Jahr 2018	70,00 €
<u>im Kurbezirk II (Oberrach)</u>	für das Jahr 2017	49,00 €
	ab dem Jahr 2018	56,00€

- (3) Die Ermäßigung vom Kurbeitrag gemäß § 4 Abs. 3, sowie die Befreiung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Innehabens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel bezahlte Beitrag zu erstatten.

- (7) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Zuwiderhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2010 außer Kraft.

Wallgau, den 27.04.2017

Gemeinde Wallgau

Hansjörg Zahler
1. Bürgermeister